

Richtlinie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

In der Fassung von 14.09.2021

Präambel

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (HAW Kempten) hat sich die Mission „Kompetenz durch vernetzte Vielfalt“ zum Leitbild gesetzt. Ziel ist es, die unterschiedlichen Disziplinen der Fakultäten zu pflegen, gleichzeitig aber die Vielfalt der Kompetenzen zu vernetzen. Die HAW Kempten ist bestrebt, die Qualitätssicherung in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die vorliegende Richtlinie beschreibt dazu einerseits die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitsens, gleichzeitig aber auch den Umgang mit potenziellem wissenschaftlichem Fehlverhalten und soll damit den Schutz des Einzelnen sichern. Diese Regelung ist für alle in wissenschaftliche Tätigkeiten eingebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HAW Kempten verbindlich. Sie sichert zudem Partnern der Hochschule eine Zusammenarbeit auf solider wissenschaftlicher Basis.

Diese Richtlinie orientiert sich dabei eng an dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG vom 3.7.2019, der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (2013), der HRK-Empfehlung „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6.7.1998 sowie der HRK-Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14.5.2013.

Die Hochschulleitung wacht über die Einhaltung der Standards dieser Richtlinie, regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und ist zuständig für die Sanktionierung bekannt gewordener Verstöße.

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf grundlegenden Prinzipien, die überregional wie auch in den verschiedenen Fachdisziplinen einheitlich sind. Eines der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und damit jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Redlichkeit. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

Für die wissenschaftliche Arbeit an der HAW Kempten sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Alle Verantwortlichen haben durch angemessene Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

- Die Originalität und die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit haben Vorrang vor Quantität. Daran sollen sich Leistung- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderung, Einstellung, Berufung sowie Mittelzuweisungen orientieren.
- Es ist strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf eigene Angaben sowie auf Informationen und Beiträge von Studierenden, Doktorand*innen, Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgängern zu wahren.
- Der Forschungsprozess sowie Methoden und Resultate sind direkt und fälschungssicher zu dokumentieren, um sie nach prüfbar und nachvollziehbar zu machen. Das Erfinden und Verfälschen von Ergebnissen oder das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse sowie die Manipulation von Abbildungen sind nicht zulässig. Zudem ist es unabdingbar, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und zu überprüfen.
- Primärdaten sind für die Dauer von zehn Jahren ab Datum der Publikation auf haltbaren, gesicherten Trägern an der HAW Kempten zu speichern bzw. aufzubewahren. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Speicherungspflicht tragen die Projektverantwortlichen.

Es gilt, geistiges Eigentum Dritter zu achten sowie Dritte in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass von Dritten stammende Werke, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze nicht unbefugt oder unter Anmaßung der Autorenschaft verwertet, verfälscht oder zerstört werden dürfen (Plagiat, Ideendiebstahl, Sabotage).

- Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen tragen alle Autor*innen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalte. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. Alle Wissenschaftler*innen, deren Beiträge zur Analyse der Forschungsarbeit eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, sind Miturheber und haben ein Recht auf Anerkennung ihrer Miturheberschaft und Nennung als Co-Autor*innen. Personen, deren Beiträge sich in bloßen Ideen, Anregungen oder Gehilfenschaft erschöpfen und keine persönliche geistige Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen, werden in der Danksagung erwähnt. Die (Mit-)Autorschaft einer anderen Person wird nur mit deren Einverständnis in Anspruch genommen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn diese Regeln nicht eingehalten werden. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten Dritter, Mitwissen um Fälschungen durch Dritte, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist gegeben, wenn bewusst oder grob fahrlässig Daten und Quellen erfunden oder gefälscht werden, unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben und Anträgen gemacht werden, geistiges Eigentum verletzt wird, die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt oder behindert wird, die Mitwirkung bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verweigert wird oder Vertrauensbruch als Gutachter*in, Betreuer*in oder Vorgesetzte*r begangen wird. Die Sanktionen für wissenschaftliches Fehlverhalten folgen aus Ziffer 3.4 dieser Richtlinie.

2. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Bei der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sind den Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Doktorand*innen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis durch den zuständigen Hochschullehrer bzw. die zuständige Hochschullehrerin zu vermitteln. Dies sollte unter anderem durch Aushändigen dieser Richtlinie sowie fachspezifische Hinweise erfolgen.

Um eine angemessene Betreuung zu sichern, muss es für all in wissenschaftliche Tätigkeiten eingebundenen Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie Doktorand*innen jeweils eine primäre Ansprechperson geben. Es empfiehlt sich, diese Betreuung durch eine zweite erfahrene Person (Mentor*in) zu erweitern, die bei Bedarf mit Rat und Hilfe zur Seite steht.

Für Doktorand*innen ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung an der kooperierenden Universität zu Beginn des kooperativen Promotionsvorhabens notwendig. Der Abschluss der Arbeiten der Nachwuchswissenschaftler*innen soll innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen.

3. Ombudssystem zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

3.1 Ombudsperson

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat sich im deutschen Wissenschaftssystem ein System der Selbstkontrolle in Form von Ombudsgremien etabliert. Es ist eine neutrale Vertrauen-/Ansprechperson (Ombudsperson) zu bestimmen, an die sich Mitglieder der HAW Kempten vertraulich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Für diese Funktion ist eine Person bewährter persönlicher Integrität auszuwählen.

Um der Ombudsperson eine unabhängige Position zu verleihen, ist diese Aufgabe zur Vermeidung von Interessenkonflikten daher nicht von Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekanen oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Hochschule haben, wahrzunehmen. Die Ombudsperson soll im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage ausgewiesen werden. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der aktiven Professorinnen und Professoren eine Ombudsperson sowie deren Stellvertretung für alle, die Vorwürfe des Fehlverhaltens erheben möchten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

3.2 Kommission

Der Senat bestellte auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin eine ständige Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Kommission gehören jeweils ein/e Professor*in aus zwei Fakultäten der Hochschule und ein/e wissenschaftliche Mitarbeiter*in. Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine weitere Amtszeit der Mitglieder bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren ist möglich. Die Ombudskommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Dabei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Ombudsperson gehört der Kommission als beratendes Mitglied an. Die Ombudskommission wird auf Antrag der Ombudsperson aktiv und kommt in nicht öffentlicher Sitzung zusammen.

3.3 Verfahren

Vorprüfung

1. Die Ombudsperson berät als unabhängige Vertrauensperson Informanten, die ein Fehlverhalten vortragen. Sie ist grundsätzlich schriftlich zu informieren. Im Abweichungsfall ist ein schriftlicher Vermerk zu erstellen. Die Ombudsperson kann auch von sich aus konkrete Hinweise aufgreifen und tätig werden. Dabei sind von ihr die Vorwürfe auf Plausibilität wie auch die Möglichkeit einer Ausräumung zu prüfen. Ferner gehört es zu den Aufgaben der Ombudsperson, über die Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit zu informieren und im Konfliktfall zu vermitteln.
2. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.
3. Kommt die Ombudsperson zum Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wie auch immer geartetes Fehlverhalten vorliegen, ruft die Ombudsperson die Ombudskommission ein und verständigt die Hochschulleitung. Zur Überprüfung einer etwaiger Befangenheit der Ombudsperson oder einzelner Mitglieder der Ombudskommission finden im Übrigen die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay VwVfG) Anwendung.
4. Den vom Verdacht eines Fehlverhaltens Verdächtigten wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Teilnahme des Fehlverhaltens verdächtigter am Ombudsverfahren ist dabei verpflichtend. Der Name der Hinweisgebenden darf zu diesem Zeitpunkt nicht genannt werden. Betroffene und Hinweisgebende, haben bei jeweiligen Gegenäußerungen das Recht, persönlich angehört zu werden.
5. Die Ombudskommission berät nach Eingang der Stellungnahmen und entscheidet innerhalb von zwei Wochen, ob das Verfahren fortgeführt wird oder einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat. Hinweisgebende und Betroffene sind dazu schriftlich zu informieren.
6. Wenn die Hinweisgebenden mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei Wochen grundsätzlich das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Dies kann ausnahmsweise in schriftlicher Form erfolgen.
7. Die Kommission hält die Ergebnisse und bei Bedarf einen Vorschlag zum weiteren Verfahren schriftlich fest. Bei Fortführung des Verfahrens können auch Experten als weiter Mitglieder angehört werden.
8. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.

Förmliche Prüfung

9. Die Kommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den Betroffenen, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffene sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. Die gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
10. Den Namen der Hinweisgebenden offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn die Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
11. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
12. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Hinweisgebern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
13. Eine interne Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.
14. Am Ende des Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät alle Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
15. Für die Ombudsperson, deren Stellvertreter*in sowie die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 BayVwVfG)

3.4 Sanktionen

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so ist von der Hochschulleitung in enger Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten bzw. zentralen Einrichtungen die Notwendigkeit weitere Maßnahmen zu prüfen. Da es sich bei Verstößen um sehr unterschiedliche Einzelfälle handeln kann, sind verschiedene Konsequenzen möglich. Die Sanktionen orientieren sich daher am Einzelfall. Der Widerruf und die Richtigstellung wissenschaftlicher Publikationen sind durch die Hochschulleitung einzuleiten, wenn die beteiligten Autor*innen nicht tätig werden. In begründeten Fällen kann die Hochschulleitung zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, Fördereinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. arbeitsrechtliche, beamtenrechtliche, zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

4. Daten- und Persönlichkeitsschutz

Zum Schutz der vertraulich informierenden Person und der Betroffenen unterliegt die Arbeit der Ombudsperson höchster Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit ist nicht gegeben, wenn sich die vertraulich informierenden Personen mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wenden. In diesem Fall verstößen sie regelmäßig selbst gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Dies ist auch bei leichtfertigem Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Fall sowie bei der Erhebung bewusst unrichtige Vorwürfe. Darüber hinaus kann dieses Verhalten auch den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) oder der Verleumdung (§ 187 StGB) erfüllen.

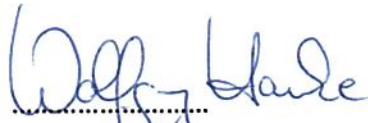
Die im Rahmen von Verstößen gegen gute wissenschaftliche Praxis erhobenen personenbezogenen Daten der vertraulich informierenden Personen, der oder des Betroffenen und ggf. sonstiger beteiligter Personen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur von der bestellten unabhängigen Vertrauensperson erhoben werden. Sie dürfen von ihr nur den Personen zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Aufklärung des Sachverhaltes tätig werden. Sämtlicher Schriftwechsel, alle Stellungnahmen und Vermerke sind vertraulich zu behandeln und so gesichert aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu ihnen haben können. Akten der förmlichen Untersuchung sind bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und anschließend zu vernichten, wenn die erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht mehr gebraucht werden im Hinblick auf die Vorgaben der DSGVO.

Das Verfahren gilt als abgeschlossen in folgenden Fällen:

- Die Ombudsperson stellt fest, dass keine hinreichenden Verdachtsmomente für ein wie auch immer geartetes Fehlverhalten vorliegen.
- Die Ombudskommission stellt das Verfahren ein, hat Hinweisgebende und Betroffene dazu schriftlich informiert, und die Hinweisgebenden erheben innerhalb der 2-wöchigen Frist nach Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens keine Einwände.
- Bei Fortführung des Verfahrens und Vorlage des Untersuchungsergebnisses bei der HL nach Umsetzung des HL-Beschlusses.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten, 14.09.2021



.....
Prof. Dr. Wolfgang Hauke

Präsident



.....
Christian Herrmann

Kanzler



.....
Prof. Dr. Mechthild Becker

Vizepräsidentin
für Internationalisierung und
Gleichstellung



.....
Prof. Dr. Dirk Jacob

Vizepräsident
für Lehre und
Weiterbildung



.....
Prof. Dr. Andreas Rupp

Vizepräsident
für Wissens- und
Technologietransfer